

Protokoll Nr. 02/2019

über die am Dienstag, den 26.3.2019 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Anton a/A stattgefundene öffentliche GR-Sitzung.

Anwesende: Bgm. Helmut Mall, Vzbgm. Werner Flunger, sowie die weiteren GR-Mitglieder Maria Kössler, Martin Raffener, Tanja Senn, Andreas Gohl, Jakob Klimmer, Richard Strolz, Simon Hafele, Christian Haueis, Markus Steinmüller, Hermann Strolz, Maria Schuler, Karin Kössler und Markus Stemberger.

Die Herren Anton Klimmer und DI Michael Rainer nehmen auch an der Sitzung teil.

Die heutige TO lautet wie folgt:

Punkt 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 27.2.2019

Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters

Punkt 3 Beratung und Beschlußfassung über die Jahresrechnung 2018

Punkt 4 Flächenwidmungsplanänderung – Sonderfläche Skipiste - Ökologische Ausgleichsflächen

Punkt 5 Beratung und Beschlußfassung über Bebauungsplan im Bereich – Alte Gasse, Gp. 1449/1, Battisti Markus

Punkt 6 Beratung und Beschlußfassung über Bebauungsplan und erg. Bebauungsplan – Nasserein, Gp. 1452/1, Stemberger Markus

Punkt 7 Beratung und Beschlußfassung über Bebauungsplan und erg. Bebauungsplan – Nasserein, Gp. 1453, Stemberger Claudia

Punkt 8 Beratung und Beschlußfassung über Bebauungsplan - Gsör , Gp. 206/2 und 205/2, Strolz Hanspeter, Birkl Andreas

Punkt 9 Beratung und Beschlußfassung über Flächenwidmungsplanänderung – Gsör, Gp. 407, Walser Werner

Punkt 10 Beratung und Beschlußfassung über Flächenwidmungsplanänderung und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Obergand – Wolf

Punkt 11 Beratung und Beschlußfassung über Haftungsübernahmen der Gemeinde (Nahwärme, KW Stanzertal

Punkt 12 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Punkt 13 Vertrauliche Sitzung: - Personal

Punkt 1

Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 27.2.2019

Das Protokoll Nr. 01/2019 vom 27.02.2019 samt vertraulichem Teil wurde jedem GR abschriftlich zur Verfügung gestellt und wird mit 12 Ja-Stimmen zu einer 3 Enthaltung (Andreas Gohl, Simon Hafele und Martin Raffener: weil sie bei der Sitzung nicht dabei waren) genehmigt.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Helmut Mall berichtet über div. Ereignisse im Winter, Probleme, Beschwerden.

Beim wiederum zu errichtenden Wetterradar auf der Valluga kommt nun etwas Bewegung.

Er berichtet auch noch über kommende Gerichtstermine (Lottpark, Zufahrt Pfarri)

Weiters verteilt er eine interessante Broschüre: „St. Anton in Zahlen“.

Punkt 3

Beratung und Beschlußfassung über die Jahresrechnung 2018

Bei diesem Punkt ist Toni Klimmer als Kassier anwesend.

Die Jahresrechnung wurde dem Gesetz entsprechend über zwei Wochen am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und ortsüblich kundgemacht.

Der GR kommt zur einheitlichen Auffassung, über den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt im Gesamtpaket abzustimmen.

Vorgetragen wird die JR 2018 von Herrn Kassier Anton Klimmer.

Ordentlicher Haushalt:

Der ordentliche Haushalt der Gemeinde St. Anton am Arlberg schließt folgendermaßen:

Einnahmen	EUR 11.805.022,78
Ausgaben	EUR 11.249.471,97
Rechnungsüberschuß ordentlicher Haushalt	EUR 555.550,81

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt der Gemeinde St. Anton am Arlberg schließt folgendermaßen:

Einnahmen	EUR 3.796.000,--
Ausgaben	EUR 2.469.964,80
Rechnungsüberschuß ao. Haushalt	EUR 1.326.035,20

Die erwähnten begründeten Überschreitungen werden einstimmig genehmigt. Großteils handelt es sich aber um Unterschreitungen.

Kassier Toni Klimmer erklärt den Schuldenstand, die Rücklagen, die Leasingsituation, die Personalkosten, sowie eine Darlehensübersicht. Ebenso berichtet er über die neue Vermögensberwertung ab 1.1.2020.

Allfällige weitere Fragen werden beraten und erklärt.

Nach eingehender Diskussion wird die Jahresrechnung 2018 über Antrag von Herrn Vzbgm. Werner Flunger - sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt - einstimmig genehmigt. Er dankt noch Bgm. Helmut Mall Kassier Anton Klimmer für deren Einsatz und gewissenhafte Arbeit.

Bgm. Helmut Mall bedankt sich beim gesamten Gemeinderat für das entgegengebrachte Vertrauen und bei allen Beteiligten, speziell bei Kassier Toni Klimmer.

Kassier Toni Klimmer verläßt nun die Sitzung.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Sonderflächen Skipiste – Ökologische Ausgleichsflächen

DI Rainer erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Diese Änderung ist ausschließlich aus raumordnungsrechtlichen Gründen notwendig und ändert weder Nutzungsmöglichkeiten der betreffenden Grundstücke noch die Zulässigkeit von baulichen Maßnahmen.

Die gegenständlichen Sonderflächen wurden entsprechend §43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 festgelegt. Diese Widmungskategorie ist mit einer Befristung belegt und wird von amtswegen (Land) aufgehoben, wenn von Seiten der Gemeinde St. Anton nicht bestätigt wird, dass die entsprechenden Flächen widmungsgemäß bebaut wurden. Da eine Bebauung von Skipisten und ökologischen Ausgleichsflächen schon begriffsbedingt nicht möglich ist, kann eine derartige Bestätigung auch nicht erfolgen.

Da durch die Verknüpfung der Skipistenwidmungen mit den zivilrechtlichen Pistenverträgen ein massives öffentliches Interesse vorliegt, diese Widmungen aufrecht zu erhalten, muss eine formale Widmungsänderung in Sonderflächen gemäß §43 Abs. 1 lit b TROG 2016 – besondere raumordnungsfachlichen Gründe erfolgen. Diese Widmungskategorie ist unbefristet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 07. März 2019, mit der Planungsnummer 621-2018-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde

St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzellen 1210, 2541, 2543, 2552/1, 2552/2, 1577, 2545, 1961/1, 2546, 2547, 1961/3, 2549, 1923/1, 725/1, 725/2, 1172/1, 1293/2, 2550, 2551, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 1753/1, 2559, 1349, 1776/1, 1897/1, 1557/1, 2548/1, 2548/2, 2548/3, 1957/1, 811/1, 805, 2560, 806, 2561, 1351, 807, 2562, 1352, 2563, 809, 1354, 1364/1, 2566, 2567, 1357, 2568, 1358, 1303/1, 1568/1, 1303/2, .647, 1726/1, 813, 814, 1360, 816, 1361, 1362, 1366, 1368, 1369, 2524/1, 1918/1, 1918/2, 1918/3, 820, 821, 822, 824, 704, 1370, 1371, 1373, 2573/1, 1377, 1378, 1884/1, 2633/2, 761/2, 714, 1381, 1193/1, 717, 719, 1917/1, 723, 724, 817/1, 2474/1, 817/4, 1189/1, .200, 1951, .201, 1566/1, 1566/2, 1724/1, 1724/2, 1724/3, 2519/1, 2519/2, 736, 1282, 1283, 1284, 1286, 1288, 1289, 1298/1, 1298/2, 1840, 1773/1, 1841, 1894/1, 1842, 2522/1, 1722, 1723, 1725, 1846, 1847, 1849, 1729, 1290, 1170, 1291, 1292, 1174, 1295, 1176, 1297, 1179, 1730, 1731, 1852, 1854, 1734, 1855, 1735, 1736, 1858, 1904/2, 751, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1186, 1860, 1199/1, 1861, 1199/2, 1864, 1719/1, 760, 1190, 1187/1, 1750, 1187/2, 1751, 1752, 2630/2, 1511, 1512, 1754, 2578/1, 1513, 1755, 1756, 1757, 2581/1, 2581/2, 1880, 1696/1, 1885, 2581/8, .498, 1524, 1526, 1635/1, 1529, 1531, 1532, 1774, 1775, 1534, 1535, 1536, 1778, 1781, 2752, 1784, 1301, 1785, 2565/1, 1544, 2634, 2565/2, 1546, 1547, 1305, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1720/1, 2525, 1720/2, 2526, 2527, 2528, 2529, 1924/1, 1826/2, 2530, 2531, 1201, 2532, 2654, 2533, 1204, 1205, 1206, 2537, 1207, 1777/1, 2538, 1208, 1777/2, 1209, 1777/3 und 2540 KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstücke in der **KG 84010 St. Anton am Arlberg**

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schipiste Ökologische Ausgleichsfläche

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Schipiste Ökologische Ausgleichsfläche

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich – Alte Gasse, Gp. 1449/1, Battisti Markus

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat sich mit der gegenständlichen beantragten Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes der Tochter von Battisti Markus (Grundstückseigentümer) und deren Lebensgefährtin Zangerl Martin auseinander gesetzt und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung. Mit diesen Bebauungsplänen soll die

Errichtung eines Beherbergungsbetriebes mit 4 Apartments, einer Büroeinheit, sowie einer Betreiberwohnung auf der Grundparzelle 1449/1 ermöglicht werden.

Nach der Bauausschusssitzung am 25.3.2019 wurde vom Planer ein überarbeiteter Entwurf vorgelegt und wurde die zulässige Gebäudehöhe im Bebauungsplan von ursprünglich 1.296,0m ü.A. um 1,5m auf 1.294,5m abgemindert.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzelle 1449/1** vom 26.3.2019, Zahl SA-4516-BEBP-AB, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Während der Auflagefrist ist im Sinne der Vertragsraumordnung von RA Dr. Kostner ein Vertrag auszuarbeiten und von den Antragstellern unterfertigt, vorzulegen. Dabei ist vertragsrechtlich der vorgelegte Verwendungszweck, der Ausschluss von Parifizierungen innerhalb des gastgewerblichen Teiles, die Unterlassung einer Freizeitwohnsitznutzung, etc. abzusichern.

Gleichzeitig soll eine Grundstücksstreifen in der Breite von 1,35 m entlang der gesamten straßenseitigen Grundstücksgrenze vom Grundstück 1449/1 abgetrennt (siehe Straßenfluchtlinie im Bebauungsplan) und der Grundparzelle 2649/2 (Öffentliches Gut – Straßen und Wege) zugeschlagen werden. Die Abtretung erfolgt zu den üblichen Konditionen.

Dies wird vom Gemeinderat beschlossen.

Beschlußfassung: 14 Ja Stimmen zu einer Enthaltung (GV Hermann Strolz: die Beschlußfassung geht zu schnell, er konnte sich nicht befassen und das überprüfen, gestern hat es noch anders ausgesehen).

Punkt 6

Herr GR Markus Stemberger verläßt die Sitzung.

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich – Nasserein, Gp. 1452/1, Stemberger Markus

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat sich mit der gegenständlichen beantragten Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes von Stemberger Markus auseinander gesetzt und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung. Mit diesen Bebauungsplänen soll die Errichtung einer Betreiberwohnung auf dem Dach des bestehenden Hotelgebäudes (Arlmont) auf der Grundparzelle 1452/1 ermöglicht werden.

Nach der Bauausschusssitzung am 25.3.2019 wurde vom Antragsteller ein Argumentationsschreiben hinsichtlich der Dachausbildung vorgelegt und im gegenständlichen Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzelle 1452/1** vom 26.3.2019, Zahl SA-4517-BEBP-NS, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Während der Auflagefrist ist im Sinne der Vertragsraumordnung von RA Dr. Kostner ein Vertrag auszuarbeiten und von den Antragstellern unterfertigt, vorzulegen. Dabei ist vertragsrechtlich der vorgelegte Verwendungszweck (Betreiberwohnung), der Ausschluss von Parifizierungen innerhalb des Gewerbebetriebes, die Unterlassung einer Freizeitwohnsitznutzung, etc. abzusichern.

Beschlußfassung: 14 Ja Stimmen zu einer Gegenstimme (GV Hermann Strolz – es geht ihm um Gleichbehandlung).

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich – Nasserein, Gp. 1453, Stemberger Claudia

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat sich mit der gegenständlichen beantragten Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes von Stemberger Claudia auseinander gesetzt und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung. Mit diesen Bebauungsplänen soll die Errichtung eines Zubaus mit Tiefgarage, Gästezimmern, Personalzimmern, etc. am bestehenden Beherbergungsbetrieb (Alpenleben) auf der Grundparzelle 1453 ermöglicht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzelle 1453** vom 26.3.2019, Zahl SA-4517-BEBP-NS, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Während der Auflagefrist ist im Sinne der Vertragsraumordnung von RA Dr. Kostner ein Vertrag auszuarbeiten und von den Antragstellern unterfertigt, vorzulegen. Dabei ist vertragsrechtlich der vorgelegte Verwendungszweck, der Ausschluss von Parifizierungen innerhalb des Gewerbebetriebes, die Unterlassung einer Freizeitwohnsitznutzung, etc. abzusichern.

An der straßenseitigen Grundstücksgrenze zur Gp. 2649/1 soll die oberirdische, öffentliche Nutzung eines 0,5m breite Streifens entlang des Grundstückes 1453 bereit gestellt und grundbücherlich abgesichert werden. Ein Unterbauen dieses Streifens entsprechend den technischen Vorschriften (Brückenklasse I) ist zulässig.

Beschlußfassung: einstimmig.

Herr GR Stemberger nimmt ab Punkt 8 wieder an der Sitzung teil

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich – Gsör – Birkl, Strolz, Gp. 205/2 und Gp. 206/2,

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat sich mit der gegenständlichen beantragten Erlassung eines Bebauungsplanes für Strolz Hanspeter und Birkl Andreas auseinander gesetzt und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung. Mit diesem Bebauungsplan soll die Errichtung von Nebengebäuden bzw. Nebenanlagen mit einer mittleren Wandhöhe von mehr als 2,80m im gegenseitigen Grenzabstandsbereich von 4,0m der Grundstücke 205/2 und 206/2 ermöglicht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzellen 205/2 und 206/2** vom 20.3.2019, Zahl SA-4519-BP-GB, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich – Gsör, Gp. 407, Walser Werner

DI Rainer erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 26. März 2019, mit der Planungsnummer 621-2019-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzellen 2656/2 und 407 KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung
Grundstück **2656/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 79 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **407 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 182 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 37 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 37 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf

entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Im Zuge eines geplanten Bauvorhabens der Tochter des Grundstückseigentümers Walser Werner, wurde festgestellt, dass das gegenständliche Grundstück nicht einheitlich gewidmet ist und im Bereich der straßenseitigen Grundstücksgrenze ein Grundstückstausch sinnvoll wäre. Dementsprechend wurde von Seiten des Grundstückseigentümers und des Bauamtes ein Tauschvorschlag erarbeitet und der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung zu Grunde gelegt.

Straßenseitig soll es zu einem Tausch von 34m² und zu einer Abretung einer Fläche von 26m² an die Grundparzelle 2656/2 (Öffentliches Gut – Straßen und Wege) zu den üblichen Konditionen kommen. Der Gemeinderat beschließt diesen Grundstückstausch und die Grenzbereinigung einstimmig.

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich – Obergand – Wolf.

Im Zuge seines geplanten Bauvorhabens hat der neue Grundstückseigentümer Wolf Harald um eine Widmungsanpassung im Nord-Osten der Grundparzelle 303 und eine Anpassung des Bebauungsplanes angesucht.

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat sich mit der gegenständlichen beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes auseinander gesetzt und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechenden Beschlussfassungen. Auf dem gegenständlichen Baugrundstück soll die Errichtung von drei Apartments und einer Betreiberwohnung ermöglicht werden.

Flächenwidmungsplanänderung:

DI Rainer erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 26. März 2019, mit der Planungsnummer 621-2019-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzellen 303, 304, 318 und 308, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung
Grundstück **303 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 2 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in
Freiland § 41

weitere Grundstück **304 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 66 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **308 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 1 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **318 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 2 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bebauungsplanung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 10 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der neuen **Grundparzelle 303** vom 26.3.2019, Zahl SA-4498-BP-OW, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Während der Auflagefrist der Flächenwidmungsplanänderung und der Bebauungsplanerlassung ist im Sinne der Vertragsraumordnung von RA Dr. Kostner ein Vertrag auszuarbeiten und von den Antragstellern unterfertigt, vorzulegen. Dabei ist vertragsrechtlich der vorgelegte Verwendungszweck, der Ausschluss von Parifizierungen innerhalb des gastgewerblichen Teiles, die Unterlassung einer Freizeitwohnsitznutzung, etc. abzusichern.

Punkt 11

Beratung und Beschlußfassung über Haftungsübernahmen der Gemeinde (Nahwärme, KW Stanzertal)

Herr Vzbgm. Flunger Werner, Vorsitzender des Verwaltungsrates der EWA GmbH erklärt die Details. Heute geht es nur um einen Grundsatzbeschuß. Die Urkunde muß ja dann eigens abgeseget werden.

Der GR beschließt einstimmig, für den Ausbau der Nahwärme (Euro 8 Mio) und für das Kraftwerk Stanzertal (Euro 1,5 Mio) die entsprechenden Haftungen zu übernehmen.

Punkt 12

Anträge, Anfragen, Allfälliges

Frau GV Karin Kössler spricht folgende Themen an:

- Unbefriedigende Situation - Lieferantenladetätigkeit im Gries
- Weihnachtsbeleuchtung Gries
- Fragen an Raumplaner bleiben unbeantwortet. Lt. Bgm. besteht Auftragsverhältnis zw. Gemeinde und Planer und nicht mit Privatpersonen.
- Taxisituation Gries
- Zebrastreifen zum Bahnhof. Morgen findet lt. Bgm. Mall eine Begehung der BH vor Ort statt.
- Der Nachtbus ist immer sehr voll
- WC in der Fußgängerzone ?

- Können bei den Bergwelten 1800 am 4.4.2019 auch Ersatz-GR gehen. Laut Bgm. ist dies eine Veranstaltung des TVB.
- Parken im Sommer auch innerorts frei ?, wie beim Ostparkplatz. Mit diesen und anderen Fragen wird sich der Verkehrsausschuss befassen, so der Bürgermeister.

Frau GR Maria Kössler spricht die gefährliche Einfahrt Moos-Dengert an. Bei der Gabelung Kösslerhof würde es auch durch die Taxis oft zu brenzligen Situationen kommen.

Frau GR Tanja Senn spricht sich für besseres Schneeräumen beim Kreisverkehr West aus.

Herr GV Hermann Strolz plädiert für mehr Kontrollen, weil nur dadurch kann man manche Probleme beseitigen (Verkehr, Lärm usw.).

Herr GR Christian Haueis fragt nach wie es bei Siedlungsgebiet weitergeht. Bgm. Mall sagt in Kürze kommt es zu einer Bespr. der Bauwerber mit der Gemeinde (Einteilung usw.).

Punkt 13

Vertrauliche Sitzung: dieser Punkt wird vertagt.

Ende der Sitzung: 20.05 Uhr